

Abberufung eines Vorstands nach entsprechendem Beschluss des Aufsichtsrates zur Verkleinerung des Vorstands

Im Rahmen eines konzernweiten Personalabbaus um ca. 10 % sollte auch der Vorstand der Commerzbank AG von neun auf sieben Mitglieder verkleinert werden. Nach Ansicht der Commerzbank AG sei es nicht vertretbar, den Vorstand bei umfassenden Personalreduzierungen auszuklammern. Eines der betroffenen Vorstandsmitglieder war ein Jahr zuvor erneut bestellt worden, so dass seine verbleibende Amtszeit noch etwa vier Jahre betrug. Diese Bestellung wurde durch Erklärung des Aufsichtsratsvorsitzenden aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Aufsichtsrates widerrufen.

Der betroffene Vorstand wehrte sich gegen diese Entscheidung. Das Oberlandesgericht Frankfurt/Main hat ihm Recht gegeben (OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 17. Februar 2015 – 5 U 111/14). Grundsätzlich kann der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied nur abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 84 Abs. 3 S. 1 AktG). Eine Abberufung ohne wichtigen Grund ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Es würde die Unabhängigkeit des Vorstands im Verhältnis zum Aufsichtsrat stark beeinflussen, wenn es rein im Ermessen des Aufsichtsrats läge, einen missliebigen Vorstand abzugeben. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn die Fortsetzung des Organverhältnisses bis zum Ende der Bestellung für die Gesellschaft unzumutbar ist. Nicht ausreichend ist es, wenn die Abberufung für die Gesellschaft vorteilhaft ist. Das Gesetz führt als wichtige Gründe die grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung und den Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung an. Letzteres darf aber nicht aus offensichtlich unsachlichen Gründen erfolgen. Daneben sind aber auch weitere Gründe denkbar. Darunter kann auch eine Änderung der Unternehmens- oder Vorstandsstruktur fallen.

Im vorliegenden Fall sah das OLG Frankfurt/Main die Anforderung an einen wichtigen Grund als nicht erfüllt an. So könne beispielsweise ein zu großer Vorstand, in dem kein effektives Arbeiten möglich ist, einen wichtigen Grund für eine Verkleinerung darstellen. Von der Bank sei allerdings nicht vorgetragen worden, dass eine Willensbildung im Vorstand nur erschwert möglich sei. Weiterhin sollte der Personalabbau im Konzern erst bis Ende 2016 umgesetzt sein. Eine Abberufung bereits Ende 2013 sei damit nicht zwingend notwendig gewesen. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass die Vergütungsansprüche des berufenen Vorstands weiter bestehen, er aber nicht mehr zur Erbringung seiner Arbeitsleistung verpflichtet wäre.

Das OLG hat die Revision gegen die Entscheidung nicht zugelassen, die beklagte Bank hat dagegen Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.

Praxishinweis:

Die Entscheidung des OLG Frankfurt/Main macht deutlich, dass zur Abberufung von Vorständen wichtige Gründe vorliegen müssen. Nur dies entspricht im Übrigen auch dem Kompetenzgefüge zwischen Vorstand und Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft mit der eigenverantwortlichen Führung der AG durch den Vorstand. Liegt kein wichtiger Grund vor, so kann der Aufsichtsrat nur in Verbindung mit der Mehrheit der Aktionäre in der Hauptversammlung dem Vorstand das Vertrauen entziehen. Sofern dies nicht offensichtlich aus unsachlichen Motiven geschieht, liegt dann ein wichtiger Grund vor, der zur sofortigen Abberufung berechtigt. Der Nachteil dieses Vorgehens ist, dass Streitigkeiten zwischen Aufsichtsrat und einzelnen Vorständen in der Hauptversammlung ausgetragen werden.

Besteht insoweit also ein weitgehender Schutz des Vorstands, so ist zu beachten, dass die Abberufung nach § 84 Abs. 3 S. 4 AktG solange als wirksam gilt, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Erst wenn durch rechtskräftiges Endurteil das Fehlen eines wichtigen Grundes festgestellt wurde, lebt die Bestellung wieder auf. Bis dahin wird häufig die Amtszeit des Vorstandsmitglieds bereits abgelaufen sein.

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.